

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 11

Artikel: Ehrenwerther Kirchhöri-Beschluss in Herisau

Autor: Ramsauer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erwachsene, nämlich 150 Knaben und 141 Mädchen, dabei 166 schulfähige Kinder; 13 Gesellen und Dienstboten, davon 6 männliche und 7 weibliche; Blinde keine, Stumme 5. — Die hier wohnenden Beisassen sind aus folgenden Gemeinden: aus Urnäsch 3, Herisau 3, Hundweil 3, Stein 5, Bühler 1, Trogen 20, Wald 37, Grub 2, Heiden 23, Wolfshalden 62, Luzenberg 2, Walzenhausen 14, Gais 9. — Reute hat in andern Gemeinden 372 Angehörige, somit im Ganzen 946, folglich 164 mehr als Einwohner.

Gais zählt 412 ganze Häuser mit 427 einzelnen Wohnungen. Einwohner 2510, davon 1568 Gemeinsbürger, 788 Landleute aus andern Gemeinden, 2 Hintersassen, 136 Schweizer und 16 Ausländer. Beisammen lebende Ehepaare 440, getrennt lebende 37; Wittwer 77, Wittwen 121; ledige Erwachsene 536, davon 274 männlichen und 262 weiblichen Geschlechts; Unerwachsene 859, nämlich 415 Knaben und 444 Mädchen, dabei 514 schulfähige Kinder; Gesellen und Dienstboten 108, davon 82 männliche und 26 weibliche; Blinde 3, Stumme 7. — Beisassen wohnen hier aus Urnäsch 151, aus Herisau 71, Schwellbrunn 34, Hundweil 124, Stein 18, Schönengrund 4, Waldstatt 9, Teufen 169, Bühler 82, Speicher 24, Trogen 28, Rehetobel 28, Wald 17, Grub 5, Heiden 9, Wolfshalden 4, Walzenhausen 11. — Hinwieder leben in andern Gemeinden des Landes 774 Angehörige von Gais, so daß diese Gemeinde im Ganzen 2342 Gemeindsgenossen, folglich 168 weniger als Einwohner hat.

549442

Ehrenwerther Kirchhöri-Beschluß in Herisau.

Je schwerer es ist, eingewurzelte Vorurtheile, besonders solche, die in irrigen religiösen Begriffen ihren Grund haben, zu beseitigen, desto rühmlicher ist die Besiegung derselben. Die Gemeinde Herisau hat durch nachstehenden Kirchhöri-Beschluß

einen bedeutenden Schritt zur Ausrottung eines solchen Vorurtheils gethan:

„Unterm 21. Nov. 1830 wurde der Ehrsamen Kirchhöri von den Tit. Herren Landammann, Amts-Hauptleute und Räthen in Herisau der Vorschlag gemacht, wie folgt:

In Betracht, daß die Schauder erregende Behandlung, die bei der Beerdigung Selbstentleibter oft angewendet worden ist und angewendet werden mußte, den nächsten Verwandten, welche ohnehin in großer Betrübnis versetzt worden sind, noch sehr schmerzend und kräkend sein muß, und dabei kaum denkbar ist, daß durch diese völlig entehrende Behandlung nur eines von dem Schritt, den nur äußerst trübsinnige, meistentheils schwermuthige und sehr oft mit körperlichen auf das Gemüth wirkenden Uebeln behaftete Menschen begehen können, abgehalten werde, und in Betracht, daß es Pflicht ist, soviel möglich den Verwandten in ihrer großen Betrübnis zu schonen, gaben die Herren Landammann, Amts-Hauptleute und Räthe ganz einhellig in Vorschlag:

Das von nun an ein in der, der Gemeinde zugehörigen untern Nordhalden, an der St. Gallischen Grenze, auszuzielendes Stück Boden als Begräbnisplatz aller derjenigen, welche sich in hiesiger Gemeinde entleiben, soll bestimmt sein.

Welcher Vorschlag mit großer Mehrheit genehmigt und angenommen worden ist.“

Dem Protokoll gleichlautend bescheints in Herisau unter obigem Datum.

Ramsauer, Amtsschreiber.

Aus Appenzell Innerrhoden.

(Eingesandt.)

Am 23. Wintermonat ward im Hauptflecken Appenzell der große zweifache Landrath oder der sogenannte Blutrath wegen einer Kindsmörderin versammelt.